

**Landgericht Hildesheim**

Geschäfts-Nr.:

5 T 341/11

13 XIV 8658 B Amtsgericht Hildesheim

- Ausfertigung -

Hildesheim, 28.11.2011

Beschluss

Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahbusch,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 2011/00702-pe/F

Landkreis Hildesheim Ausländerbehörde -Fachdienst 202 -, Bischof-Janssen-Str. 31,
31132 Hildesheim,
Geschäftszeichen: (202) 33 60/20

Antragsteller

JVA Langenhagen, Benkendorffstr. 32-32c, 30855 Langenhagen,
Geschäftszeichen: 2885/11/3

Beteiligter

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim am 28.11.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rojahn, den Richter Dr. Römermann und den Richter am Landgericht Pössel beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Hildesheim vom 3.11.2011 wird aufgehoben. Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit wird aufgehoben. Der Antrag des Landkreises Hildesheim vom 03.11.2011 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Sicherungshaft den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Der Landkreis Hildesheim hat die dem Betroffenen im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Beschwerdewert: 3.000,- €

Gründe:

Der Betroffene ist aus der Sicherungshaft zu entlassen, weil das gemäß § 72 Abs.4 Aufenthaltsgesetz erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nicht eingeholt worden ist.

Der Betroffene wurde nach erfolglosem Asylverfahren am 24.3.2005 in die Türkei abgeschoben und am 3.11.2011 gegen 0.50 Uhr in Bockenem als Fahrzeuginsasse angetroffen. Angeblich ist er unter Benutzung eines auf einen anderen Namen ausgestellten Passes, den er weggeworfen haben will, am Vortag über den Flughafen Hamburg eingereist. Am 3.11.2011 ist er als Beschuldigter vom Polizeikommissariat Bad Salzdetfurth vernommen worden, bevor er am gleichen Tage dem Amtsgericht Hildesheim zur Anhörung und Verkündung des Sicherungshaftbeschlusses vorgeführt wurde.

Da der Betroffene von der Polizei als Beschuldigter vernommen worden ist, hätte gemäß § 72 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vor der Anordnung der Sicherungshaft das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft hergestellt werden müssen. Dies ist jedoch unterblieben und auch nicht nachträglich herstellbar (BGH Beschluss vom 6.10.2011 V ZB 314/10).

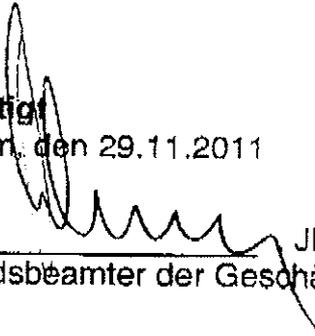
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs.1 Satz 1 und 2, 430 FamFG.

Rojahn

Dr. Römermann

Pössel

Ausgefertigt
Hildesheim, den 29.11.2011


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

